



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. März 2013 (14.03)
(OR. en)**

7317/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0331 (NLE)**

**MIGR 22
COEST 49
OC 132**

I/A-PUNKT-VERMERK

| | |
|---------|---|
| des | Generalsekretariats des Rates |
| für den | Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat (Umwelt) |
| Betr.: | BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt |
| | GEMEINSAME LEITLINIEN |
| | Konsultationsfrist: 21.3.2013 |

1. Der Rat hat auf seiner Tagung vom 19. Dezember 2011 einen Beschluss zur Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung eines Rückübernahmeabkommens zwischen der Europäischen Union und Armenien (Dok. 17780/1/11 RESTREINT UE MIGR 200 COEST 459) angenommen. Mit dem Beschluss wurde die Kommission ermächtigt, im Namen der Union zu verhandeln, wobei ihr die erforderlichen Verhandlungsrichtlinien erteilt wurden.
2. Der Entwurf des Rückübernahmeabkommens, den die Kommission den armenischen Behörden übermittelt hat, wurde in mehreren Verhandlungsrunden geprüft und am 18. Oktober 2012 paraphiert.

3. Mit einem Schreiben, das am 27. November 2012 eingegangen ist, hat die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Armenien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (Dok. 16909/12 MIGR 136 COEST 412) vorgelegt. Der Wortlaut des zu unterzeichnenden Abkommens war dem Beschlussentwurf beigelegt.
4. Das Vereinigte Königreich hat noch nicht gemäß dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigelegten Protokoll Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts mitgeteilt, ob es sich gemäß diesem Protokoll an dem Abkommen beteiligen möchte (die Frist, innerhalb der es sich für eine Beteiligung entscheiden kann, läuft am 18. März aus).
5. Irland hat noch nicht gemäß dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigelegten Protokoll Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts mitgeteilt, ob es sich gemäß diesem Protokoll an dem Abkommen beteiligen möchte (die Frist, innerhalb der es sich für eine Beteiligung entscheiden kann, läuft am 18. März aus).
6. Die Bestimmungen dieses Abkommens, das in den Geltungsbereich des Titels V des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fällt, gelten gemäß dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigelegten Protokoll Nr. 22 über die Position Dänemarks nicht für das Königreich Dänemark.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte das Einvernehmen über den Beschluss über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Armenien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt im Namen der Union bestätigen und dem Rat empfehlen, dass er

- den Beschluss (Dok. 5861/13 MIGR 12 COEST 21 OC 42) über das Abkommen (Dok. 5860/13 MIGR 11 COEST 20 OC 41) in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung unter Teil A der Tagesordnung für eine seiner nächsten Tagungen annimmt;

 - beschließt, den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss des Abkommens (Dok. 5859/13 MIGR 10 COEST 19 OC 40 und 5860/13 MIGR 11 COEST 20 OC 41) nach der Unterzeichnung des Abkommens dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu übermitteln, um den Abschluss des Abkommens als A-Punkt auf einer seiner nächsten Tagungen vorzubereiten.
-